



76 / SR / 1 / 1

Erschliessungsplanung

Strassenreglement

Bearbeitung:



Stierli+Ruggli
Ingenieure+Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38
4415 Lausen
Telefon 061 / 921 20 11
Fax 061 / 922 00 42

Auftragsnummer: 76-001
Verfasser: RC
Version: rechtskräftig
Datum: 12. Oktober 2010
Kontrolle / Freigabe: RC

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Abkürzungsverzeichnis / gesetzliche Grundlagen

ARP	Amt für Raumplanung Kanton Basel-Landschaft
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BGE	Bundgerichtsentscheid
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 30. Mai 1911
EntG	Kantonales Enteigungsgesetz vom 19. Juni 1950
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GemG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970
GS	Gesetzessammlung
LGBL	Landwirtschaftsgesetz vom 08. Januar 1998
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (Bund)
RP-FWD	Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 06. Dezember 1993
RP-FWV	Verordnung zum Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 08. Februar 1994
SGS	Systematische Gesetzessammlung
SR	Strassenreglement
SSV	Signalisationsverordnung (Bund) vom 05. September 1979
StraG	Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986
USG (BL)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983
WEG	Bundesgesetz über die Wohnungs- und Eigentumsförderung vom 04. Oktober 1974
VWEG	Verordnung zum Wohn- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
kWaV	Kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
ZR	Zonenreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Organisation	1
B. Planung und Projektierung	2
§ 4 Grundsätze	2
§ 5 Strassennetzplan	2
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	2
§ 7 Strassenbauprojekt	2
§ 8 Verfahren	3
§ 9 Ausbaustandard	3
C. Landerwerb	4
§ 10 Grundsatz	4
§ 11 Baulandumlegung	4
§ 12 Enteignung	4
D. Neuanlage und Korrektion	4
§ 13 Zuständigkeit	4
§ 14 Baubeginn	5
§ 15 Vergabe der Bauarbeiten	5
§ 16 Strassenbauwerk	5
§ 17 Werkleitungen	5
§ 18 Beleuchtung	6
§ 19 Fuss- und Wanderwege	6
§ 20 Anpassungsarbeiten	6
E. Unterhalt und Winterdienst	7
§ 21 Unterhalt	7
§ 22 Winterdienst	7
F. Privatverkehrsanlagen	8
§ 23 Öffentliche Dienste	8
§ 24 Strassenbeiträge	8
§ 25 Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde	8
G. Finanzierung	8
§ 26 Grundsatz	8
§ 27 Neuanlage- und Korrektionskosten	8

§ 28	Landerwerbskosten	9
§ 29	Strassenbaukosten	9
§ 30	Kosten für Inkonvenienzen und Minderwerte	9
§ 31	Kostenverteilung	9
§ 32	Vorfinanzierung, Vorinvestitionen	11
§ 33	Etappenweiser Ausbau	12
§ 34	Beitragsverfügung, Fälligkeit der Beiträge	12
H.	Benützung der Verkehrsanlagen	12
§ 35	Ordentliche Benützung	12
§ 36	Ausserordentliche Benützung	13
I.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	13
§ 37	Ausfahrten und Ausgänge	13
§ 38	Einfriedungen, Stützmauern	13
§ 39	Gartenanlagen, Vorplätze	14
§ 40	Öffentliche Einrichtungen, Duldung	14
§ 41	Reklameeinrichtungen, Schilder	14
§ 42	Strassennamen, Gebäudenummern	14
§ 43	Laternengaragen	14
J.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
§ 44	Eröffnung von Verfügungen	15
§ 45	Beschwerden	15
§ 46	Strafen	15
§ 47	Inkraftsetzung	15
§ 48	Übergangsbestimmungen	15
K.	Beschlüsse	16
Anhang 1	Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege	17
Anhang 2	Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan	168

STRASSENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE BRISLACH

vom 03. Juli 1995 bzw. vom 09. Juni

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, auf § 7 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 24. März 1986, auf den Regionalplan Fuss- und Wanderwege sowie das Dekret und die Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt die Planung, die Projektierung, den Landerwerb, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der gesamten Verkehrsanlagen der Gemeinde, soweit diese Belange nicht durch das Strassengesetz geregelt sind.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Anwendung

Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die Eigentum der Einwohnergemeinde sind oder über Dienstbarkeiten von der Öffentlichkeit benützt werden sowie für die Übernahme von Privatstrassen.

² Verkehrsanlagen

Zu den kommunalen Verkehrsanlagen zählen alle Anlagen, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Fussgängerverkehr dienen und aus Fahrbahn, Trottoir, Parkstreifen, Radweg oder Fuss- und Wanderweg bestehen. Zu den Anlagen gehören auch Nebenanlagen wie z.B. das Strassenbauwerk, Unterhaltsanlagen, Plätze, Wendepunkte, Einmündungen, Gestaltungselemente, Grünstreifen, Rabatten, Verkehrsberuhigungsanlagen.

§ 3 Organisation

¹ Verantwortung

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

² Aufgaben

Dem Gemeinderat obliegt die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlage, womit er die Aufsicht über die Anwendung und Einhaltung der Vorschriften des Strassenreglementes hat. Er hat dafür zu sorgen, dass der Zustand der Anlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission oder Experten beiziehen.

B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG

§ 4 Grundsätze

¹ Verkehrs- und Bautechnik

Die Verkehrsanlagen sind nach den neuesten gültigen verkehrs- und bautechnischen Gesichtspunkten zu planen und zu projektieren. Ebenso ist die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

² Raumplanung

Bei der Planung und Projektierung sind Siedlungs- und Landschaftsplanung sowie die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Die Verkehrsanlagen haben sich in die Umgebung einzufügen. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Mitwirkung

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die Planungen und Projektierungen rechtzeitig orientiert und ihre Mitwirkung sichergestellt wird.

§ 5 Strassennetzplan

¹ Verbindlicher Inhalt

Der Strassennetzplan legt das Konzept und die geplante Linienführung von kommunalen Verkehrsanlagen fest und klassiert diese sowie die bestehenden Anlagen in Strassenkategorien, Gehbereiche, Radwege, Plätze, Parkieranlagen oder weitere Funktionen. Der Strassennetzplan macht auch Angaben über Ausbaubreiten, verkehrsberuhigende Massnahmen, Gestaltungsgrundsätze und Nebenanlagen. Der Strassennetzplan legt im weiteren das Fusswegnetz gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege fest. Die Anforderungen an dieses Fusswegnetz sind im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993 definiert.

² Orientierender Inhalt

Kantonsstrassen und -anlagen sind im Strassennetzplan nur orientierungshalber dargestellt.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Grundlage

Der Bau- und Strassenlinienplan wird aufgrund des Strassennetzplanes erarbeitet.

² Inhalt

- a) Er legt für die bestehenden oder projektierten Verkehrsanlagen fest:
- b) Die genaue Lage (Strassenlinien), Abmessungen und Bezeichnungen
- c) Auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände (Baulinien)
- d) Umfang und Art von Gestaltungsmassnahmen, Verkehrsberuhigungsanlagen, Bepflanzung und Nebenanlagen
- e) In besonderen Fällen die Höhenlage der Verkehrsanlagen.

§ 7 Strassenbauprojekt

¹ Grundlage

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan.

² **Inhalt**

Das Bauprojekt legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und die Höhenlage fest. Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Baumaterialien, Bepflanzung, Beleuchtung, Gestaltung und alle Nebenanlagen. Zum Bauprojekt gehören:

- a) der Landerwerbsplan
- b) der Kostenvoranschlag
- c) der Beitragsperimeterplan
- d) die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beträgen
- e) alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse notwendigen Unterlagen.

§ 8 Verfahren

¹ **Strassennetzplan, Bau- und Strassenlinienplan**

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998:

- a) Strassennetzplan (§ 34 Abs. 2 RBG)
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung; Genehmigung durch Regierungsrat
- b) Bau- und Strassenlinienplan (§ 35 Abs. 2 RBG)
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung; Planaufgabe- und Einspracheverfahren; Genehmigung durch Regierungsrat.

² **Strassenbauprojekte**

Das Genehmigungsverfahren für Bauprojekte wird wie folgt festgelegt:

- a) Vorverfahren
Sobald ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt vorliegt, sind die beitragspflichtigen sowie die betroffenen Grundeigentümer zu einer Versammlung einzuladen. An dieser Versammlung werden das Bauprojekt erläutert, der voraussichtliche Beitrag bekanntgegeben und die Preise für abzutretendes und zu übernehmendes Areal vereinbart
- b) Projekt- und Kreditbeschluss
Das bereinigte Bauprojekt und der Baukredit sind von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen
- c) Planaufgabe
Nachdem das bereinigte Bauprojekt beschlossen ist, wird es während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe ist im Gemeindeanzeiger oder auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Vom Bauprojekt betroffene Grundeigentümer und Beitragspflichtige sind mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen
- d) Einsprachen
Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen das Bauprojekt erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig
- e) Entschädigungsforderungen
Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt gemachte Entschädigungsforderungen sind innert der Auflagefrist zu Händen des Enteignungsgerichtes beim Gemeinderat einzureichen.

§ 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard der kommunalen Verkehrsanlagen richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Zusätzlich kann der Gemeinderat für die Projektierung und Gestaltung sowie den Bau der kommunalen Verkehrsanlagen Normpläne und Richtlinien erlassen.

C. LANDERWERB

§ 10 Grundsatz

¹ **Art des Landerwerbs**

Der Landerwerb für die Verkehrsanlagen erfolgt nach Vereinbarung (freihändig), im Baulandumlegungsverfahren oder auf dem Weg der Enteignung.

² **Verhandlungen, Kaufverträge**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für rechtsgültig beschlossene Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und Kaufverträge abzuschliessen.

³ **Umfang**

Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich die ganze für die Verkehrsanlage notwendige Fläche. In Ausnahmefällen kann von der Übernahme abgesehen und das Recht für die öffentliche Benützung über Dienstbarkeiten geregelt werden.

⁴ **Landerwerbsplan**

Für die von der Gemeinde zu übernehmenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.

§ 11 Baulandumlegung

Der Landerwerb im Baulandumlegungsverfahren wird im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998 geregelt.

§ 12 Enteignung

Wo der Landerwerb über Verständigung mit den Grundeigentümern nicht zustande kommt, kann der Gemeinderat die Enteignung einleiten. Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

D. NEUANLAGE UND KORREKTION

§ 13 Zuständigkeit

¹ **Kommunale Verkehrsanlagen**

Für den Neubau und Korrekturen von kommunalen Verkehrsanlagen tritt die Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten als Bauherr auf (Planung, Projektierung, Vergabung, Abrechnung, Weiterverrechnung, Haftpflicht usw.)

² **Privatanlagen**

Bei Privatanlagen, welche später in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollen, übt die Gemeinde die Oberaufsicht aus.

³ **Neuanlage**

Als Neuanlage gilt die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen.

⁴ **Korrektur**

Als Korrektur gelten Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Verkehrsanlagen.

§ 14 Baubeginn

¹ Voraussetzung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn Planungen und Projekte rechtsgültig sind. Somit müssen allfällige Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt, der Landerwerb gesichert und die Baukredite bewilligt sein.

² Zeitpunkt der Ausführung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Ausführung der Projekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite oder aufgrund privater Vorfinanzierungen.

§ 15 Vergabe der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten für die Erstellung von kommunalen Verkehrsanlagen werden vom Gemeinderat vergeben.

§ 16 Strassenbauwerk

Zum Strassenbauwerk gehören:

- a) Abbrüche
- b) Anpassarbeiten an Anwändergrundstücke (Gartenzäune, Treppen Vorplätze usw.) in gleicher Güte und Ausführung
- c) Bepflanzungen
- d) Böschungen
- e) Entwässerungen, Drainagen
- f) Erdarbeiten aller Art
- g) Koffer- und Unterbau
- h) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen usw.)
- i) Randsteine
- j) Rodungen
- k) Signalisation und Markierung
- l) Strassenabschlüsse
- m) Strassenbeleuchtung
- n) Tragschicht
- o) Verkehrsberuhigungsbauten
- p) Vermessung und Markierung
- q) Verschleisschicht

§ 17 Werkleitungen

¹ Zeitpunkt der Ausführung, Kosten

Die Werkleitungen (Kanalisation, Wasser, Gas, Telefon, Fernsehen und Elektrizität) sind zusammen mit der Neuanlage oder Korrektur von Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Kostentragung

Gemäss § 26 StrG sind die Werkleitungseigentümer verpflichtet, die Werkleitungen auf ihre Kosten den durch Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen oder zu erneuern.

3 Gebühren- und Bewilligungspflicht

Die Verlegung von Werkleitungen in kommunalen Verkehrsanlagen ist gebühren- und bewilligungspflichtig. Die Werkleitungseigentümer haben die entsprechenden Aufgrabungsgesuche rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen knüpfen und eine Bewilligungsgebühr erheben.

4 Leitungskataster

Die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung und Führung des Leitungskatasters wird über spezielle vertragliche Abmachungen zwischen der Gemeinde und dem Werkeigentümer geregelt. Neu verlegte Leitungen müssen zuhänden des Leitungskatasters aufgenommen werden. Die Gräben dürfen erst nach erfolgter Einmessung (durch den von der Gemeinde bestimmten Verantwortlichen) eingedeckt werden.

5 Wiederherstellung der Fahrbahn

Nach Verlegungen von Werkleitungen in kommunalen Verkehrsanlagen ist die Wiederherstellung der Fahrbahnfläche vom Verursacher nach Weisung des Gemeinderates auszuführen. Allfällige Folgeschäden (z.B. Senkungen) werden durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers repariert.

§ 18 Beleuchtung

1 Zuständigkeit

Die Beleuchtung der kommunalen Verkehrsanlagen wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.

2 Kosten

Die Unterhalts- und Betriebskosten der kommunalen Beleuchtungsanlagen gehen voll zu Lasten der Gemeinde.

3 Duldung

Für die Aufstellung der Einrichtungen gilt § 56 RBV.

§ 19 Fuss- und Wanderwege

1 Wanderwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu versehen. Fuss- und Wanderweg in der Uferschutzzone dürfen nur mit Naturbelag erstellt werden.

2 Müssen Wanderwege ausnahmsweise geteert werden, ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

3 Reine Fuss- und Wanderwege sind grundsätzlich für den motorisierten Verkehr gesperrt. Ausnahmen bilden Fuss- und Wanderwege, die ausdrücklich teilweisen Verkehr erlauben.

4 Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

§ 20 Anpassungsarbeiten

1 Zuständigkeit

Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde als Ersteller der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung.

2 Umfang

Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so trägt er die Mehrkosten.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 21 Unterhalt

¹ **Zuständigkeit**

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen inkl. Fuss- und Wanderwege obliegt dem Gemeinderat.

² **Kosten**

Die Kosten trägt die Gemeinde, ohne die Anwänder zu belasten.

³ **Ausführung**

Die Unterhaltsarbeiten können in eigener Regie ausgeführt oder privaten Firmen übergeben werden.

⁴ **Unterhaltsarbeiten**

Als Unterhaltsarbeiten ist die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades zu verstehen. Der bauliche Unterhalt dient der Erhaltung der Strassenanlagen und der technischen Einrichtungen wie z.B. Erneuerung der Verschleisssschicht, Pflege und Erneuerung der Kunstbauten, Pflege der Bepflanzung. Der betriebliche Unterhalt dient der dauernden Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen wie z.B. Reinigung, Winterdienst, Markierung, Beleuchtung.

⁵ **Korrekturen**

Weitergehende Arbeiten wie Änderungen in der Linienführung, Verbreiterungen, das Hinzufügen neuer baulicher Bestandteile usw. fallen unter den Begriff „Korrektion“ und können somit teilweise den Anwändern belastet werden.

§ 22 Winterdienst

¹ **Grundsatz**

Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.

² **Zuständigkeit**

Der Gemeinde obliegt die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf kommunalen Verkehrsanlagen und entlang Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes. Für den Winterdienst auf Privatstrassen, privaten Zufahrten, Zugänge und Plätze sind die Anstösser und Privatstrasseneigentümer verantwortlich.

³ **Art und Umfang**

Die Art und Umfang des Winterdienstes der Gemeinde richtet sich nach der Winterdienstplanung gemäss Weisungen der Gemeinde.

F. PRIVATVERKEHRSANLAGEN

§ 23 Öffentliche Dienste

Die öffentliche Bedienung von Privatverkehrsanlagen (Reinigung, Beleuchtung, Kehrichtabfuhr, Schneeräumung usw.) ist bei zweckmässig erstellten Anlagen möglich. Dazu bedarf es eines Vertrages zwischen dem Strasseneigentümer und dem Gemeinderat.

§ 24 Strassenbeiträge

Bei der Festlegung des Beitragsperimeters werden die Grundstücksflächen der Privatstrassen gleich behandelt wie die Baugrundstücke.

§ 25 Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde

¹ Voraussetzungen

Bestehende private Verkehrsanlagen können von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind, den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

² Entschädigung

Die Übernahme von Privatstrassen erfolgt entschädigungslos.

G. FINANZIERUNG

§ 26 Grundsatz

¹ Kostentragung

Die Kosten für Neuanlagen und Korrekturen von kommunalen Verkehrsanlagen werden von der Gemeinde und den Grundeigentümern in Form von Vorteilsbeiträgen getragen.

² Beiträge

Die Gemeinde erhebt Beiträge für Neuanlagen und Korrekturen von kommunalen Verkehrsanlagen. Für den Unterhalt ist die Gemeinde zuständig und erhebt keine Beiträge.

§ 27 Neuanlage- und Korrektionskosten

Diese bestehen aus:

- a) Landerwerbskosten
- b) Strassenbaukosten
- c) Kosten für Inkonvenienzen und Minderwerte

§ 28 Landerwerbskosten

¹ Entschädigung

Das abzutretende Areal wird grundsätzlich zum Verkehrswert entschädigt. Im Baulandumlegungsverfahren gelten § 64 ff. RGB.

² Umfang

Zu den Landwerbskosten zählen:

- a) Entschädigungen für das abzutretende Areal
- b) Vermessungs- und Vermarktungskosten
- c) Grundbuchgebühren

§ 29 Strassenbaukosten

Umfang

Zu den Strassenbaukosten zählen:

- a) Planungskosten (Bau- und Strassenlinienplan)
- b) Projektierungskosten
- c) Bauleitungskosten
- d) Kosten des Strassenbauwerkes
- e) Kapitalkosten (Zinsen für den Baukredit)
- f) Kosten für die Rückstellung für später auszuführende Arbeiten (z.B. Deckbelag)

§ 30 Kosten für Inkonvenienzen und Minderwerte

Inkonvenienzen und Minderwerte sind nach den Bestimmungen des kant. Enteignungsgesetzes geltend zu machen.

§ 31 Kostenverteilung

¹ Grundsatz

Die Neubau- und Korrektionskosten von Verkehrsanlagen teilen sich getrennt nach Landerwerbs- und Strassenbaukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erhalten.

² Festlegung

Die Kostenverteilung wird mit dem Beitragsperimeterplan und der Kostenverteilungstabelle festgelegt.

³ Beitragsperimeterplan

Der Beitragsperimeterplan erfasst alle von der Beitragspflicht betroffenen Grundstücke.

⁴ Beitragsrechnung

Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.

⁵ Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen

Die beitragspflichtigen Flächen beschränken sich auf Grundstücke innerhalb des Baugebietes (vorbehalten § 31 Abs. 5 lit. f) Spezielle Festlegung der Beitragsfläche).

- a) Anwänder (Anstösser)
(= an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke) Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und für das Mehrmass bis zum Beitragsperimeter zur Hälfte einbezogen (Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan siehe Anhang 2).
- b) Hinterlieger
(= innerhalb des Beitragsperimeters liegende, nicht an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke, für welche die beitragspflichtige Anlage benutzt wird) Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und für das Mehrmass bis zum Beitragsperimeter zur Hälfte einbezogen (Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan siehe Anhang 2).
- c) Grundstücke mit besonderem Vorteil
Bei Grundstücken mit besonderem Vorteil wird die beitragspflichtige Fläche nach Massgabe des Vorteils einbezogen oder, wo schon die gesamte Grundstücksfläche einbezogen wird, mit einem Faktor multipliziert.
- d) Grundstücke an mehreren Verkehrsflächen
Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Die Begrenzung der beitragspflichtigen Fläche wird als Winkelhalbierende sich berührender bzw. als Mittellinie parallel verlaufender Verkehrsflächen festgelegt. Dabei sind auch bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen zu berücksichtigen (Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan siehe Anhang 2).
- e) Unüberbaubare Grundstücke
Parzellen, die aus Gründen von Baubeschränkungen (z.B. Grünzonen) nicht überbaut werden können, sind nicht beitragspflichtig. Die Beiträge hierfür werden von der Gemeinde im Sinne einer Vorschussleistung übernommen. Werden die Baubeschränkungen aufgehoben, müssen die Grundeigentümer der Parzellen die entsprechenden Beiträge nachzahlen.
- f) Spezielle Festlegung der Beitragsfläche
In begründeten Fällen kann die Beitragsfläche speziell festgelegt werden. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die ausserhalb des Baugebietes liegen (z.B. im Landwirtschaftsgebiet).
- g) Baulandumlegung
Bei Strassen, welche im Rahmen von Baulandumlegungen erstellt werden, kann mit Zustimmung des Gemeinderates die Verteilung der Beiträge anders vorgenommen werden (zum Ausgleich von entstandenen Vor-/Nachteilen).
- h) Nachträgliche Beitragspflicht
Werden nichtbeitragspflichtige Grundstücke durch nachträgliche Massnahmen (z.B. Grundstücksvereinigung) erschlossen, so werden sie in diesem Zeitpunkt beitragspflichtig.

6 Verteilung der Landerwerbskosten

Gegenstand	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2	100%	---
Separat geführte Fuss-, Wander- und Radwege ohne Erschliessungsfunktion	---	100%

7 Verteilung der Strassenbaukosten

Neuanlage		
Funktion gemäss Strassen-netzplan	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Sammelstrasse	60%	40%
Erschliessungsstrasse	80%	20%
Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr	90%	10%
Fuss- und Wanderwege	---	100%
Anlagen ohne Erschliessungsfunktion	---	100%

Korrektion		
Funktion gemäss Strassennetzplan	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Sammelstrasse	30%	70%
Erschliessungsstrasse	60%	40%
Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr	80%	20%
Fuss- und Wanderwege	---	100%
Anlagen ohne Erschliessungsfunktion	---	100%

⁸ **Spezielle Verteilung**

In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler speziell festgelegt werden. Die Verteilung der Strassenbaukosten im Zusammenhang mit der Erschliessung der Gewerbezone "Grüt" wird speziell festgelegt.

⁹ **Kostenverteilungstabelle**

- a) Festlegung des Prinzips
Beim Projektbeschluss werden mit der Kostenverteilungstabelle das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Beträge aufgelistet
- b) Provisorische Beträge
Für den Projektbeschluss haben die errechneten Beträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab
- c) Definitive Beträge
Für die Beitragsverfügung (= Rechnungsstellung an die Grundeigentümer) gemäss § 34 wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Strassenbaukosten gemäss Bauabrechnung bereinigt und die definitiven Kostenbeträge festgelegt.

§ 32 Vorfinanzierung, Vorinvestitionen

¹ **Vorfinanzierung**

Fordern Grundeigentümer die teilweise oder ganze Erstellung von Verkehrsanlagen früher als im Interesse der Gemeinde vorgesehen oder bevor die Gemeinde den entsprechenden Baukredit bewilligt hat, kann der Gemeinderat die Realisierung mit Vorfinanzierung durch die entsprechenden Grundeigentümer im Sinne § 84 RBG verlangen.

² **Grundlage, Verfahren**

Auch für vorfinanzierte Verkehrsanlagen und private Vorinvestitionen muss ein rechtsgültiger Bau- und Strassenlinienplan vorliegen und das Genehmigungsverfahren für das Bauprojekt durchgeführt werden.

³ **Bevorschussung**

Anstelle der Kostenverteilung gemäss Beitragsperimeter tritt die Bevorschussung der gesamten Neubau- bzw. Korrektionskosten durch die interessierten Grundeigentümer.

⁴ **Voraussetzung**

Vorfinanzierungen und Vorinvestitionen durch private Grundeigentümer müssen durch vertragliche Vereinbarungen und finanzielle Sicherstellungen geregelt werden.

⁵ **Übernahme von vorfinanzierten Verkehrsanlagen durch die Gemeinde**

Mit der Übernahme der vorfinanzierten Verkehrsanlage durch die Gemeinde über einen Baukreditabschluss durch die Gemeindeversammlung erfolgt die reglementarische Kostenverteilung.

⁶ Rückerstattung

Die mit der Vorfinanzierung vorgeschossenen Mittel werden ohne Verzinsung und ohne Indexierung zurückerstattet.

⁷ Verteuerung

Verkehrsanlagen dürfen durch Vorfinanzierung oder Vorinvestition nicht verteuert werden.

§ 33 Etappenweiser Ausbau

Wird eine Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so werden die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeter erhoben.

§ 34 Beitragsverfügung, Fälligkeit der Beiträge

¹ Beitragsverfügung

Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

² Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer ist.

³ Fälligkeit

Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert drei Monaten zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.

⁴ Härtefälle

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.

⁵ Grundpfandrecht

Für Beitragsforderungen besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG ZGB.

⁶ Rechtsmittel

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Gemeinde) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁷ Verrechnung

Der Gemeinderat kann mit der Beitragsforderung die Forderungen des Grundeigentümers aus vertraglicher Abtretung oder Zwangsenteignung von Grundstücken oder Grundstücksteilen sowie Entschädigungsforderungen des Grundeigentümers verrechnen.

H. BENÜTZUNG DER VERKEHRSANLAGEN

§ 35 Ordentliche Benützung

¹ Berechtigung

Jedermann ist berechtigt, die Verkehrsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne besondere Erlaubnis zu benützen.

² **Voraussetzungen**

Die Benützung ist abhängig von der Zweckbestimmung und muss an die Gestaltung, den Zustand sowie die örtlichen Verhältnisse angepasst sein.

³ **Einschränkungen**

Die ordentliche Benützung kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden (z.B. Umleitungen).

⁴ **Schadenersatzanspruch**

Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten haben Anstösser oder Benützer keinen Schadenersatzanspruch.

§ 36 Ausserordentliche Benützung

¹ **Bewilligung, Gebühr**

Werden gemeindeeigene Verkehrsanlagen in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen, so ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Der Gemeinderat bestimmt Art und Anzahl der für das Bewilligungsgesuch erforderlichen Unterlagen. Für die Benützung legt der Gemeinderat eine Gebühr fest.

² **Voraussetzung**

Der Verkehr darf durch die ausserordentliche Benützung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

³ **Verschmutzung, Beschädigung**

Werden öffentliche Verkehrsanlagen verschmutzt oder beschädigt, so hat der Verursacher für die Reinigung und Instandstellung zu sorgen oder für deren Kosten aufzukommen.

⁴ **Lagerplatz, Installationsplatz**

Die vorübergehende Beanspruchung einer kommunalen Verkehrsanlage als Lagerplatz oder Installationsplatz muss vom Gemeinderat bewilligt werden.

I. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 37 Ausfahrten und Ausgänge

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge von privaten Liegenschaften auf öffentliche Strassen und Plätze gilt § 101 Abs. 2 RBG. Um Behinderungen und Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer auf Kantonsstrassen zu vermeiden, werden in der Regel keine direkten Erschliessungen auf Kantonsstrassen gestattet. Für Ausnahmen gilt § 17 Abs. 2 Strassengesetz.

§ 38 Einfriedungen, Stützmauern

¹ **Geltendes Recht**

Für Einfriedungen und Stützmauern entlang einer Verkehrsfläche gelten §§ 92, 99 und 120, §§ 92 und 94 RBV sowie §§ 80 und 84 EG ZGB.

² **Baubewilligung**

Einfriedungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat (§ 92 Abs. 1 lit. c RBV).

§ 39 Gartenanlagen, Vorplätze

¹ Grundsatz

Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsanlage und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

² Verkehrssicherheit

Die notwendigen Sichtfelder dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. Massgebend ist die Schweizer Norm 640 273. Das Lichtraumprofil über Trottoirs, Fuss- und Radwegen hat eine Mindesthöhe von 2.50 m und über Fahrbahnen und Parkstreifen von 4.50 m.

³ Gestaltung

Mit der Gestaltung der privaten Vorplätze und Vorgärten sind die Strassenraumgestaltung und die allfälligen Verkehrsberuhigungsmassnahmen des Strassenzuges zu unterstützen.

⁴ Beseitigung

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt (z.B. zurückschneiden oder entfernen von Gartenanlagen), kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren anordnen.

§ 40 Öffentliche Einrichtungen, Duldung

Die Eigentümer von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten) im Sinne von § 56 RBV zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist dem Eigentümer im Voraus anzuzeigen und seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

§ 41 Reklameeinrichtungen, Schilder

Private Reklameeinrichtungen und Schilder entlang von Verkehrsanlagen dürfen das Dorfbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat.

§ 42 Strassennamen, Gebäudenummern

Für die Benennung der Strassen und die Nummerierung der Gebäude ist der Gemeinderat zuständig. Für die Nummerierung sind die von der Gemeinde gelieferten Schilder zu verwenden.

§ 43 Laternengaragen

Der Gemeinderat kann für die Dauerparkierer auf öffentlichen Strassen und Plätzen eine Benützungsg Gebühr erheben.

J. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 44 Eröffnung von Verfügungen

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 45 Beschwerden

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 46 Strafen

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

§ 47 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das Reglement über den Ausbau und Unterhalt von Strassen und Wegen der Gemeinde Brislach vom 13. August 1968 sowie alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

§ 48 Übergangsbestimmungen

Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen. Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

K. BESCHLÜSSE

Gemeinde

Reglement:

Beschluss der Gemeindeversammlung: 03. Juli 1995

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Sig. R. Bürki

Der Gemeindeverwalter:

Sig. W. Buchwalder

Mutation zum Strassenreglement:

Beschluss des Gemeinderates: 09. Juni 2008

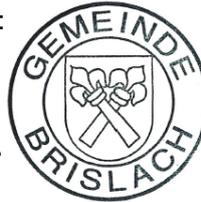
Beschluss der Gemeindeversammlung: 29. Oktober 2008

Referendumsfrist: 30. Oktober bis 28. November 2008

Urnenabstimmung: --

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeindeverwalter:



Kanton

Reglement:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 2385 vom 12. September 1995

Der Landschreiber:

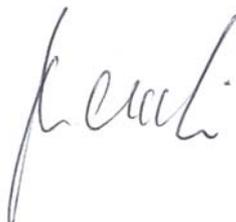
Sig. Mundschin

Mutation zum Strassenreglement:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 1367 vom 12. Oktober 2010

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 41 vom 14. Oktober 2010

Der Landschreiber:



Anhang 1

TABELLE FÜR AUSBAUSTANDARD DER STRASSEN UND WEGE

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandard	
		Ausbaubreite Fahrbahn bzw. Weg	Fussgängersichernde Massnahmen
Sammelstrasse	SS <ul style="list-style-type: none"> • Sammeln des lokalen Verkehrs und ableiten auf übergeordnete Strassen (Konzentration des Erschliessungsverkehrs) • Erschliessung der einzelnen Liegenschaften. • Lokale Netzfunktion 	max. 6.00 m	mit mindestens einem Trottoir (1.50 - 2.00 m)
Erschliessungsstrasse	ES <ul style="list-style-type: none"> • Erschliessung der einzelnen Liegenschaften. • Lokale Netzfunktion bei niedriger Geschwindigkeit. • Durchleitungsfunktion für hinterliegende Parzellen. 	max. 5.50 m	in der Regel einseitiges Trottoir oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr	EW <ul style="list-style-type: none"> • Erschliessung der einzelnen Liegenschaften bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger. • Lokale Netzfunktion. 	max. 4.50 m	keine
Fussweg / Fussgängerverbindung	FW <ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb des Siedlungsgebietes 	Variabel, den Verhältnissen angepasst	Fussweg bzw. Trottoir (Empfehlung: mind. 1.50 m breit) oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg / Wanderwegverbindung	WW <ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, innerhalb und ausserhalb Siedlungsgebiet. 	ausserhalb Siedlungsgebiet Ausbaubreite variabel, ohne Hartbelag und möglichst ohne Motorfahrzeugverkehr	Fussweg bzw. Trottoir innerhalb Siedlungsgebiet (Empfehlung: mind. 1.50 m breit) oder verkehrsberuhigter Strassenausbau

